

Zinsen, Bezugslimiten

1. Höhe der Zinsen

Der Regierungsrat bestimmt den Zinsfuss für Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen (§ 191 Abs. 1 StG). Die Höhe des Zinsfusses wird in Form eines Regierungsratsbeschlusses jährlich neu festgesetzt.

Die Höhe des Ausgleichszinsfusses betrug für die Kalenderjahre 2001 bis 2008 zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen jeweils 2 %. Ab dem Kalenderjahr 2009 beträgt der Ausgleichszinsfuss 1,5 % (vgl. StP 189 Nr. 1).

Die Höhe des Verzugszinsfusses betrug für die Kalenderjahre 1994 bis 2008 jeweils 4 %. Ab dem Kalenderjahr 2009 beläuft sich der Verzugszinsfuss auf 3,5 % (vgl. StP 190 Nr. 1).

Die Höhe des Rückerstattungszinsfusses betrug für die Kalenderjahre 1999 bis 2008 jeweils 2 %. Ab dem Kalenderjahr 2009 beträgt der Rückerstattungszinsfuss 1,5 % (vgl. StP 195 Nr. 1).

2. Bezugslimiten

Der Regierungsrat kann für Steuern, Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen untere Limiten festlegen (§ 191 Abs. 2 StG). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und in § 48 StV entsprechende Bezugslimiten festgesetzt:

- Beläuft sich die einfache Steuer einer Steuerperiode bei den Hauptsteuern auf weniger als Fr. 50, werden sie nicht bezogen;
- Beträgt die Liegenschaftensteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20 pro Jahr, wird sie nicht bezogen;
- Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50 werden nicht erhoben;
- Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen und Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.